Kirchgemeinde Grosshöchstetten

Nutzungs- und Gebührenreglement

Fassung 2021 - Die verwendeten Personenbezeichnungen gelten sinngemäss auch für das andere Geschlecht

Benützung von Räumlichkeiten

Grundsatz

Art. 1 [1] Gebäude und Räumlichkeiten der Kirchgemeinde sind durch die Mitglieder der reformierten Kirchgemeinde Grosshöchstetten finanziert worden (Kirchensteuern). Sie sollen deshalb von dieser Bevölkerungsgruppe für nicht kommerzielle Anlässe zu moderaten Bedingungen genutzt werden können.

[2] Die Gebäude sind für kirchliche Aktivitäten erstellt worden und dienen in erster Linie den Bedürfnissen der Kirchgemeinde für Gottesdienste, Kasualien, Kirchliche Unterweisung (KUW) und weitere kirchliche Anlässe; diese haben Vorrang. Daneben stehen sie weiteren Interessierten zur Verfügung. Eine Nutzung durch die Bevölkerung wird begrüsst, insbesondere auch, um den grossen Beitrag der Kirche an die Gesellschaft zu kommunizieren.

Benützungsbewilligung

Art. 2 [1] Veranstaltungen, welche durch Behördenmitglieder oder durch Mitarbeitende im Rahmen ihrer Tätigkeit organisiert werden, benötigen keine Bewilligung. Die Organisatoren sind aber für die Raumreservierung bei den zuständigen Stellen verantwortlich.

[2] Alle übrigen Anlässe bedürfen für die Durchführung einer Bewilligung durch die Sigristen, die Verwaltung oder eines Behördenmitglieds.

[3] Inhaltlich oder konzeptionell umstrittene Veranstaltungen können verweigert werden. Abschliessend beurteilt solche Gesuche der Kirchgemeinderat.

[4] Organisatoren von regelmässig wiederkehrenden Anlässen reservieren ihre Termine mindestens jährlich. Ein Anspruch auf eine dauernde fixe Belegungszeit besteht nicht.

Verantwortlichkeit

Art. 3 [1] Die Räumlichkeiten werden an volljährige Personen vermietet. Wenn Kinder die Räumlichkeiten benutzen, muss jemand über 18 Jahre die Verantwortung übernehmen und am Anlass zugegen sein.

[2] Der Veranstalter ist verantwortlich für die Einhaltung der gesetzlichen, der feuer- und gewerbepolizeilichen Bestimmungen, für die korrekte Handhabung von Geräten und Infrastruktur und für eine taugliche Organisation des Anlasses.

[3] Die Kirchgemeinde lehnt die Haftung für Beschädigungen oder Diebstahl ab und behält sich vor, für allfällig erlittenen Schaden beim Veranstalter Regress zu nehmen. Versicherung ist Sache der Veranstalter.

Gebühren

Gegenseitiger Nutzen

Art. 4 [1] In Anwendung des Grundsatzes kann die Kirchgemeinde auf die Erhebung von Gebühren für die Nutzung von kirchlichen Räumen verzichten oder diese reduzieren. In einem solchen Fall soll breit sichtbar gemacht werden, „was Kirche alles ist und tut“.

[2] Veranstalter von Anlässen, denen die Räumlichkeiten unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden, verpflichten sich, diese Unterstützung (Sponsoring) der Kirchgemeinde in geeigneter Weise zu kommunizieren. Darunter ist etwa die Erwähnung der Kirchgemeinde und der Druck des Logos auf Flyern, Plakaten, Inseraten zu verstehen. Die Kirchgemeinde kann vorgängig Einsicht in die Werbemittel verlangen.

Gebührenfestsetzung

Art. 5 [1] Die Kirchgemeinde unterscheidet zwischen der Gebühr für die Benützung der Räumlichkeiten (Tarif) und der Gebühr für zusätzlich erbrachte Dienstleistungen (Aufwandgebühr).

[2] Die Berechnung des Tarifs richtet sich nach der Art der Nutzung einschliesslich dem dafür notwendigen Personal, der Benutzergruppe, dem beanspruchten Objekt und der vorhandenen Infrastruktur.

[3] Die Aufwandgebühr legt der Kirchgemeinderat je nach Art der Dienstleistung und der dafür notwendigen Qualifikation innerhalb folgendem Rahmen fest: CHF 50.00 bis CHF 120.00 pro Stunde.

[4] Der Kirchgemeinderat legt die Höhe der Gebühren in einer Verordnung fest. Ebenfalls regelt er die Details zur Erhebung in dieser Verordnung.

[5] Für Personen, die der reformierten Landeskirche nicht angehören sowie für weitere Personengruppen gem. Art. 7 hienach gelten gesonderte Benützungstarife, welche in der Nutzungs- und Gebührenverordnung geregelt sind.

[6] Allfällige Auslagen und Kosten für Sachaufwand und Leistungen Dritter werden in effektiver Höhe weiterverrechnet.

Gebühren-erhebung/ Gebührenerlass

Art. 6 [1] Die Gebühren sind mit Erhalt der Rechnung fällig. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsdatum.

[2] Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne weitere Mahnung ein Verzugszins sowie die Inkassogebühren geschuldet.

[3] Auf Gesuch hin kann die Pfarrkreiskommission von der Gebührenerhebung ganz oder teilweise absehen. Die Pfarrkreiskommission informiert den Kirchgemeinderat über ihren Entscheid.

[4] Der Entscheid der Pfarrkreiskommission kann beim Kirchgemeinderat angefochten werden. Ein diesbezüglicher Entscheid des Kirchgemeinderates ist nicht anfechtbar.

Tarifgruppen

Art. 7 [1] Für die Tarifbestimmung unterscheidet die Kirchgemeinde zwischen folgenden Anspruchsgruppen:

- Reformierte Kirchenmitglieder aus der Kirchgemeinde
- Schulen aus dem Kirchgemeindegebiet
- Kirchgemeindenahe Anspruchsgruppen
- Reformierte Kirchenmitglieder ausserhalb der Kirchgemeinde
- Mitglieder einer anderen Landeskirche in- oder ausserhalb der Kirchgemeinde
- Verein, Gruppe, Institution aus der Kirchgemeinde
- Verein, Gruppe, Institution ausserhalb der Kirchgemeinde
- Konfessionslose, Mitglieder anderer Glaubensgemeinschaften
- Private Veranstalter oder Institutionen von kommerziellen, gewinnorientierten Anlässen (unabhängig ihrer Kirchenzugehörigkeit)

[2] Aufgrund der Gemeinnützigkeit von Vereinen gelten deren Veranstaltungen in der Regel als nicht gewinnorientiert. Der Kirchgemeinderat kann Abweichungen beschliessen.

[3] Die Benützungs- und Gebührenverordnung regelt die Tarifstufen für alle Arten von Anlässen und Veranstaltungen inkl. kirchliche Trauungen und Abdankungen.

[4] Mitarbeitende und Behörden der Kirchgemeinde können die Räumlichkeiten während der Zeit ihrer Kirchgemeindetätigkeit unentgeltlich benützen.

Formelles

Vertrags-verhältnis

Art. 8 Das Benützungs- und Gebührenreglement bildet Bestandteil des Vertragsverhältnisses zwischen der Kirchgemeinde und dem Nutzer der Räumlichkeiten.

Schluss-bestimmungen

Art. 9 [1] Dieses Reglement gilt für die Nutzung aller Gebäude und Räumlichkeiten der Kirchgemeinde Grosshöchstetten.

[2] Das Nutzungs- und Gebührenreglement tritt rückwirkend per 1.3.2017 in Kraft. Es ersetzt alle diesbezüglichen vorgängigen Regelungen, insbesondere auch das Reglement der Kirchgemeinde über die Gebühren bei kirchlichen Trauungen und Bestattungen von Personen, die den Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn nicht oder nicht mehr angehören vom 1.7.2011.

[3] Die revidierten und an der Kirchgemeindeversammlung vom 30.11.2020 beschlossenen Artikel 6 und 7 treten per 01.01.2021 in Kraft.

Kirchgemeinde Grosshöchstetten

Nutzungs- und Gebührenverordnung

Fassung 2021 - Die verwendeten Personenbezeichnungen gelten sinngemäss auch für das andere Geschlecht

Benützung von Räumlichkeiten

Grundsatz

Art. 1 [1] Die Würde der Kirchenräume soll gewahrt bleiben. Der Veranstalter ist für die Einhaltung der entsprechenden Verhaltensregeln und für die sorgfältige Behandlung der Einrichtung und Infrastruktur verantwortlich.

[2] Eine Weitergabe der Schlüssel an Dritte durch die Benützenden ist nicht gestattet.

Auflagen

Art. 2 [1] Veränderungen in den Innenräumen, ev. zusätzliche Einrichtungen, müssen vorgängig mit den Sigristen oder Hauswarten abgesprochen werden.

[2] In allen Räumlichkeiten der Kirchgemeinde ist das Rauchen untersagt. In den Kirchen ist zudem Essen und Trinken i.d.R. nicht gestattet. Ausnahmen bedürfen einer Bewilligung durch die Pfarrkreiskommission in Absprache mit Sigristen und/oder Pfarrpersonen. Sämtliche Waren (Essen/Getränke) sind durch den Benützer zurückzunehmen, Abfälle sind umweltgerecht zu entsorgen.

[3] Aus feuerpolizeilichen Gründen ist eine maximale Besucherzahl pro Raum festgelegt. Der Veranstalter verpflichtet sich, diese zu überwachen und einzuhalten.

[4] Die der Kirchgemeinde gehörenden Parkplätze können mitbenutzt werden. Für weitere benötigte Parkplatzmöglichkeiten ist der Veranstalter besorgt.

[5] Der Veranstalter ist für Ruhe und Ordnung in den Gebäuden und Anlagen besorgt und überwacht die Einhaltung der Nachtruhe ab 22 Uhr.

[6] Der Veranstalter nimmt zur Kenntnis, dass bei Anlässen in der Kirche, die Anwesenheit der Sigristen erforderlich ist. Die Sigristen können Ausnahmen bewilligen.

Infrastruktur

Art. 3 [1] Wo vorhanden kann der installierte Beamer ohne Mehrkosten benutzt werden. Ein Laptop ist vom Benutzer mitzubringen.

[2] Der Veranstalter ist für die Bereitstellung der gewünschten Infrastruktur, technische Geräte, Beschallung, Audio, Video etc. selber besorgt.

[3] Der Veranstalter ist für die für seine Zwecke dienliche Ordnung von Tischen und Stühlen selber besorgt. Die Grundordnung der Tische und Bestuhlung ist bei der Übergabe wieder herzustellen.

[4] Der Benutzer verpflichtet sich, eigene Kehrichtsäcke mitzubringen und den Kehricht auf eigene Kosten zu entsorgen. Ebenfalls sind eigene Geschirrtrocknungstüchlein mitzubringen.

[5] Kaffee, Zucker, Mineralwasser u.ä. sind selber mitzubringen. Vorhandene Esswaren und Getränke stehen den Benutzern nicht zur Verfügung, sofern keine anderen Abmachungen getroffen worden sind.

Übernahme/ Abgabe

Art. 4 [1] Die Übernahme/Abgabe ist mit den Sigristen oder Hauswarten vorgängig der Veranstaltung zu regeln.

[2] Die Räumlichkeiten sind gereinigt zurück zu geben. Zusätzlich erforderlicher Reinigungsaufwand wird dem Veranstalter berechnet.

[3] Der Veranstalter ist für die Rückgabe der Räume im übernommenen Zustand verantwortlich. Verluste oder Schäden sind den Sigristen unmittelbar, spätestens bei der Rückgabe zu melden. Ersatz- und Reparaturkosten werden den Verursachern in Rechnung gestellt.

Gebühren/Tarife

Anwendung

Art. 5 1 gelöscht

[2] Die Aufwandgebühr gem. Art. 5[3] des Nutzungs- und Gebührenreglements wird zur Deckung von allfälligen, über den Tarif hinausgehende, Kosten erhoben. Bis zu ½ Stunde ist der Zusatzaufwand im Tarif inbegriffen, ab ½ Stunde muss der Zusatzaufwand verrechnet werden.

Festsetzung

Art. 6 [1] Der Kirchgemeinderat legt den Stundenansatz der Aufwandgebühr wie folgt fest:

Aufwandgebühr A: CHF 50.00/h | Aufwandgebühr B: CHF 60.00/h | Aufwandgebühr C: CHF 120.00/h

[2] Beispiele Aufwandgebühr A: zusätzlich erforderliche Reinigung, Instandstellungsarbeiten, Bereitstellung, Abgabe/Übernahme, Besichtigungstermine, Tel.-Mailverkehr mit Benützer etc. durch Sigristen.

[3] Beispiele Aufwandgebühr B: allfällige erforderliche Inkassomassnahmen, umfangreiche Korrespondenzen mit Veranstaltern etc. durch Verwaltung.

[4] Beispiele Aufwandgebühr C: seelsorgerische Dienste Pfarrpersonen.

Tarifkategorien

Art. 7 [1] Die Erhebung der Beträge unterscheidet sich nach folgenden Tarifgruppen:

Tarif 0	- Schulen aus dem Kirchgemeindegebiet - Behördenmitglieder, Mitarbeiter und freiwillige Mitarbeiter der Kirchgemeinde - Kirchgemeindenahe Anspruchsgruppen. (z.B. Singkreis, Frauenverein)
Tarif I	- Reformierte Kirchenmitglieder aus der Kirchgemeinde - Verein, Gruppe, Institution aus der Kirchgemeinde
Tarif II	- Reformierte Kirchenmitglieder ausserhalb des Kirchgemeinde-Gebietes - Mitglieder einer anderen Landeskirche in und ausserhalb der Kirchgemeinde. (katholisch, christkatholisch, jüdisch) - Verein, Gruppe ausserhalb des Kirchgemeinde-Gebietes
Tarif III	- Konfessionslose - Mitglieder anderer Glaubensgemeinschaften - Private Veranstalter oder Institutionen von kommerziellen Anlässen unabhängig der Kirchenzugehörigkeit (in- und ausserhalb der Kirchgemeinde)

2 gelöscht

Tarife

Art 7a [1] Die Tarife unterscheiden sich nach Grösse und Nutzung der Räume und werden folgendermassen eingestuft:

- Kirchen inkl. Säli
- Räume bis 50 Plätze bei Tischbestuhlung bzw. bis 80 Plätze bei Konzertbestuhlung
- Räume über 50 Plätzen bei Tischbestuhlung bzw. über 80 Plätzen bei Konzertbestuhlung

[2] Die Tarife werden wie folgt festgesetzt:

in CHF	Tarif 0	Tarif I	Tarif II	Tarif III
Kirchen inkl. Säli	0.00	200.00	250.00	350.00
Räume bis 50 Pl	0.00	50.00	100.00	150.00
Räume ab 50 Pl.	0.00	100.00	200.00	300.00

[3] Bei mehrtätigen Anlässen wird eine Reduktion von 50% gewährt.

[4] Wiederkehrende Anlässe, welche 5-10x pro Quartal stattfinden (z.B. Kurse) werden pro Quartal verrechnet. Der Quartals-Tarif ist der 2,5-fache Tagestarif.

Erhebung

Art. 8 [1] Die Tarife sind pro Anlass und pro Tag geschuldet.

[2] Bei Konzerten o.ä. sind bis max. 2 Proben im Anlass-Ansatz inbegriffen.

[3] Die Kommunikation über das von der Kirchgemeinde geleistete Sponsoring gemäss Art. 4[2] des Nutzungs- und Gebührenreglements ist in geeigneter Weise, ev. nach Absprache mit der Verwaltung vorzunehmen.

Gebühren bei Kasualien

Art. 9 Bei kirchlichen Trauungen und Abdankungen von Personen, die der reformierten Landeskirche nicht angehören, werden – zusätzlich zu den Tarifen gem. Art. 7 – die folgenden Kosten überwälzt, sofern diese Dienstleistungen beansprucht werden:

- Amtshandlung Pfarrperson	CHF 530.00/Ereignis
- Besprechung/Seelsorge Pfarrperson	CHF 120.00/Std. (Aufwandgebühr C)
- Organistendienst	CHF 260.00/Dienst
- Zusätzlicher Sigristendienst	CHF 50.00/Std. (Aufwandgebühr A)
- Administration	CHF 60.00/Std. (Aufwandgebühr B)
- Kosten Dritter	nach Aufwand

Reservationen

Reservationsformular

Art. 10 Die Reservation eines Raumes erfolgt mit dem dafür vorgesehenen Reservationsformular bei den Sigristen oder der Verwaltung. Eine vorgängige Abklärung über freie Belegungstermine ist bei den angegebenen Stellen vorzunehmen. Das vollständig eingereichte Formular dient als Antrag und Bestätigung der Bewilligung sowie zur Rechnungsstellung.

Schlussbestimmungen

Art. 11 [1]Der Kirchgemeinderat Grosshöchstetten hat die vorliegende Nutzungs- und Gebührenverordnung an seiner Sitzung vom 7.3.2017 beschlossen. Sie tritt analog dem zugehörigen Reglement in Kraft und ersetzt alle vorgängigen diesbezüglichen Regelungen und Erlasse.

[2] Die revidierten und an der Kirchgemeinderatssitzung vom 06.05.2021 beschlossenen Artikel treten per 01.06.2021 in Kraft.